



**Michael Frieser**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## Pressemitteilung

### Frieser: Kommunen können schon jetzt der Spielhallenflut begegnen

Berlin, 25.03.2011  
/KR

**Michael Frieser, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Büro: Jakob-Kaiser-Haus  
Raum: 3.108  
Telefon: +49 30 227-71931  
Fax: +49 30 227-76931  
michael.frieser@bundestag.de

**Wahlkreisbüro:**  
Jakobstr. 46  
90402 Nürnberg  
Telefon: +49 911-24154432  
Fax: +49 911-2369051  
michael.frieser@wk.bundestag.de

Nachdem der direkt gewählte Bundestagesabgeordnete **Michael Frieser** den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages mit einer Ausarbeitung zu den rechtlichen Möglichkeiten zur Eindämmung der Spielhallenflut in Deutschland beauftragt hatte, liegen nun die ersten Ergebnisse vor.

„In der Tat mag es erforderlich sein, dass wir auf Bundes- und Landesebene ebenso wie in den Kommunen über Gesetzesänderungen nachdenken müssen. Entscheidend ist es festzuhalten, dass schon nach heutiger Rechtslage den Kommunen bei weitem nicht die Hände gebunden sind. Die Stadt Fürth hat beispielsweise ganz aktuell beschlossen, in laufenden Bebauungsplanverfahren keine weiteren Spielhallen mehr zu genehmigen, bzw. Veränderungssperren zu erlassen“, so **Michael Frieser**, der auch Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist.

Schon jetzt ist es den Kommunen möglich, ein Steuerungskonzept gegen die flächendeckende Ansiedlung von Spielstätten nach der Baunutzungsverordnung zu erstellen. Ebenso könnte eine Überarbeitung der Stellplatzsatzung die Betreiber verpflichten, ein realistisches Angebot an Kfz-Stellplätzen für jede einzelne Spielhalle zu schaffen, welches gerade in Innenstadtbereichen oftmals mit erheblichen Ausgaben verbunden ist und die Spielhalle finanziell unattraktiv machen könnte.



„Neben den bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten haben die Kommunen aber auch gewisse bauplanungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten“, fordert **Frieser**: „In den besonderen Wohngebieten sind kleinere Spielhallen nur ausnahmsweise zulässig. Wenn dort eine Spielhalle errichtet werden soll, muss sie sich mit der Eigenart des Gebietsteils vertragen. Wenn sich durch die Zulassung der Spielhalle der Gebietscharakter ändern würde oder es zu einer konkreten Störanfälligkeit bzw. Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen würde, sollte die Genehmigung gerade nicht mehr erteilt werden. Die städtischen Genehmigungsbehörden müssen sich hier ihres Ermessensspielraumes bewusst sein.“

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages wird eine weitere Analyse zu den Regelungen im europäischen Ausland erstellen. „Danach können wir uns mit dem Änderungsbedarf befassen“, so **Michael Frieser**: „Unser Ziel bleibt: Weniger Spielhallen. Und die, die bleiben, müssen qualifiziertes Personal haben, das den Jugendschutz genau nimmt und Spielsuchtgefährdete konsequent abweist.“

**Redaktion: Kaspar Reif**